BIG direkt gesund

6. Nachtrag

zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2021)

Die Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund - wird wie folgt geändert:

1. **In § 26 Absatz 4 werden in Satz 3 die Ziffern „80" durch die Ziffern „100" ersetzt.**

2. **In § 26 wird hinter Absatz 4 der folgende Absatz 4a neu eingefügt:**

(4a) Weitere Unterstützungsleistungen für werdende Mütter
1. Zur Unterstützung der bei ihr versicherten werdenden Mütter beteiligt sich die BIG direkt gesund im Rahmen der Höchstgrenzen nach Nummer 4 Satz 5 mit einem Zuschuss an den Kosten für die Inanspruchnahme nicht verschreibungspflichtiger apothekenpflichtiger Arzneimittel mit den Wirkstoffen Eisen, Jod, Folsäure und/oder Magnesium als Mono- oder Kombinationspräparate, sofern das Arzneimittel von einem Vertragsarzt oder einem nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt auf Privatrezept verordnet und von einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels abgegeben wurde.
2. [1]Von der Erstattung sind Kosten für solche Arzneimittel ausgenommen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 SGB V von der Versorgung ausgeschlossen sind. [2]Darüber hinaus ist die Erstattung von Kosten für Nahrungsergänzungsmittel mit den in Absatz 4a Nr. 1 genannten Wirkstoffen nicht zulässig. [3]Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.
3. [1]Darüber hinaus übernimmt die BIG direkt gesund zur Unterstützung der bei ihr versicherten werdenden Mütter einen Zuschuss zu den Kosten für die Inanspruchnahme ausgewählter Leistungen bei Schwangerschaft. [2]Sie beteiligt sich an den ärztlichen Leistungen zur medizinischen Vorsorge, die beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken und Risikofaktoren früh zu erkennen. [3]Der Zuschuss wird für folgende Leistungen übernommen:

a) B-Streptokokken-Test für Schwangere in der 35.-37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern.
b) Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
c) Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
d) Toxoplasmose-Test für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen.
e) Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr.

4. [1]Voraussetzung ist, dass die Leistungen nach den Nummern 1-3 durch einen Vertragsarzt oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt verordnet bzw. erbracht werden. [2]Es darf sich nicht um Leistungen nach der Mutterschaftsrichtlinie handeln. [3]Die Erstattung erfolgt bei Leistungen nach den Nummern 1 und 2 nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und der spezifizierten Rechnung der Apotheke. [4]Bei Leistungen nach der Nummer 3 erfolgt die Erstattung nach Vorlage einer spezifizierten Rechnung des Arztes. [5]Der Zuschuss für die in den Nummern 1-3 beschriebenen Leistungen beträgt insgesamt maximal 150 Euro pro Schwangerschaft.

3. Hinter § 27 wird der folgende § 27a neu eingefügt:

§ 27a Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie)

(1) Die BIG direkt gesund erstattet Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, sofern

a) deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
b) die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt auf Privatrezept erfolgte und
c) das Arzneimittel durch die Versicherten in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.

(2) Die BIG direkt gesund erstattet ihren Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel nach Abs. 1 in voller Höhe, für alle Arzneimittel insgesamt jedoch maximal bis zu einem Betrag von 50 Euro pro Kalenderjahr und Versicherten. Der § 34 Absatz 1 Satz 5 SGB V bleibt unberührt.

(3) Zur Erstattung sind der BIG direkt gesund die spezifizierten Rechnungen der Apotheke und die ärztliche Verordnung vorzulegen.

(4) Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7-9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten erstattet werden.

(5) Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2-5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

4. Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Berlin/Dortmund, 11.07.2023

BIG direkt gesund
Körperschaft des öffentlichen Rechts
1

Helmut Krause
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Robert Leitl
stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BundesInnungskrankenkasse im schriftlichen Verfahren beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2021 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Juli 2023

213 – 10204#00032#0013

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Antje Domscheit